

***Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Musik“ (M. Mus.) an der  
Barenboim-Said Akademie Berlin***

Gemäß § 31 i.V.m. § 123 Abs. 9 und § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 26.07.2011 (GVBl. 378), zuletzt geändert am 05.07.2022 (GVBl. 450) hat der Akademische Senat der Barenboim-Said Akademie diese Studienordnung für den Masterstudiengang Musik auf seiner Sitzung am 27.09.2024 beschlossen. Die Studienordnung wurde am 02.03.2023 gem. § 123 Abs. 9 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt.

**Inhalt**

|                                                                          |   |
|--------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang .....               | 2 |
| § 2 Bewerbung für die Zugangsprüfung.....                                | 2 |
| § 3 Vorauswahl und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang.....    | 3 |
| § 4 Ergebnis der Zugangsprüfung und Zulassungsverfahren.....             | 5 |
| § 5 Zulassungskommission.....                                            | 6 |
| § 6 Öffentlichkeit.....                                                  | 6 |
| § 7 Protokoll.....                                                       | 6 |
| § 8 Bewerber:innen von anderen Hochschulen .....                         | 6 |
| § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ..... | 7 |
| § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....                               | 7 |

## **§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang**

Für das Studium im Masterstudiengang Musik (Instrumentalstudien, Klavier, Komposition) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

- (1) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang (Instrumentalstudien/Klavier) im Hauptfach der Bewerbung oder in einem vergleichbaren Studiengang. Im Hauptfach Komposition werden sowohl einen Bachelorabschluss (oder vergleichbarer Abschluss) im Hauptfach Instrumentalstudien als auch Komposition akzeptiert.
- (2) Ausreichende englische Sprachkenntnisse. Bei Aufnahme des Studiums muss das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden (vgl. § 2. (2) f).
- (3) Die den Berufsanforderungen einer/s Musiker:in bzw. Komponist:in genügende künstlerische Eignung. Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Befähigung und Interpretationsfähigkeit sowie ein ausgebildetes instrumentaltechnisches Vermögen auf Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogene Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem sind im Hauptfach Komposition Nachweise über die musikalische Hörfähigkeit und die musiktheoretischen Kenntnisse nach § 3 zu erbringen.
- (4) Interesse am geisteswissenschaftlichen Anteil des Studiums und Übereinstimmung mit dem Profil der Akademie (vgl. § 2 Grundordnung).

## **§ 2 Bewerbung für die Zugangsprüfung**

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Bewerbungsantrag (Bewerbung für die Zugangsprüfung) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist über das hierfür vorgesehene Bewerbungsportal bei der Barenboim-Said Akademie Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sie wird jedes Jahr auf der Internetseite der BSA bekanntgegeben.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Dokumente in deutscher oder englischer Sprache beizufügen (bei Dokumenten in anderen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen hinzuzufügen):
  - a) Lebenslauf (gemäß Studierendendatenverordnung – Stud-DatVO)
  - b) ein mit Namen versehenes Passbild neueren Datums
  - c) eine Kopie des Reisepasses
  - d) Zeugnis des ersten, zum Masterstudium berechtigenden, sowie weiterer vorhandener Studienabschlüsse
  - e) Sollte kein Nachweis eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses vorgelegt werden: Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, die erwarten lassen, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt werden wird;
  - f) der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache



(Unterrichtssprache) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:

- i Akzeptierte Sprachzertifikate sind: IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate, Linguaskills General und LanguageCert. Diese Zertifikate dürfen am Tag der Einschreibefrist nicht älter als zwei Jahre sein.
- ii Die Frist der Einreichung des Sprachnachweises ist der 15. April des jeweiligen Bewerbungszyklus.

g) das vorbereitete Prüfungsprogramm zum Zweck der Vorauswahl:

- i. Für Instrumentalstudien und Klavier in der Form von Videoaufnahmen von Vorspielen. Das vorbereitete Programm besteht aus mindestens zwei Werken aus jeweils verschiedenen Stilepochen, zumeist ein *Concerto* und/oder eine Sonate und ein zeitgenössisches oder virtuoseres Stück. Soweit nicht anders angegeben, sind alle Sätze vorzubereiten. Die genauen Anforderungen an die Programmauswahl für das jeweilige Hauptfachinstrument sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
- ii. Für Komposition in der Form von drei Partituren eigener Kompositionen. Die eingereichten Partituren dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein und müssen für verschiedene Ensemblegrößen und Besetzungen konzipiert sein.
- iii. Für alle Hauptfächer (d.h. Instrumentalstudien, Komposition und Klavier): Beantwortung von einer Frage zu geisteswissenschaftlichen Themen in Essayform. Genaue Anforderungen werden auf der Website veröffentlicht.

(3) Alumni der Barenboim-Said Akademie und immatrikulierte BSA-Studierende in ihrem letzten Bachelorjahr werden automatisch zur zweiten Runde (Zugangsprüfung) zugelassen, sollten sie eine vollständige Bewerbung im Bewerbungsportal einreichen.

- a) Das Zulassungsamt erstellt dazu eine gesonderte, vereinfachte Bewerbungsmaske für BSA-Alumni und -Studierende im Bewerbungsportal.
- b) Diese gesonderte Bewerbungsmaske wird mit dem 2025-26 Zulassungsverfahren eingeführt und gilt ab dann für alle kommenden Verfahren.
- c) Diese gesonderte Regelung gilt nur für Alumni, bei denen maximal ein Jahr zwischen ihrem Bachelorabschluss und dem akademischen Jahr, auf das sie sich bewerben, liegt.
- d) Im Bewerbungsportal werden grundlegende Daten wie Pass, Anschrift, Telefonnummer, Notfallkontakte etc. abgefragt, BSA-Alumni und -Studierende müssen folgende Dokumente nicht einreichen:
  - i Videos (vergl. §2 (2) g) i. und ii.)
  - ii Nachweis der englischen Sprache (vergl. §2 (2) f))
  - iii Zeugnis des Bachelorabschlusses (vergl. §2 (2) d))
- e) §2 (2) g) iii. gilt weiterhin, auch für BSA-Alumni und -Studierende.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit §4 StudDatVO gelöscht.

### **§ 3 Vorauswahl und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang**

(1) Die Bewerber:innen, die die formalen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 erfüllen, haben sich einem mehrstufigen Auswahlverfahren zu unterziehen. Das



Auswahlverfahren besteht aus Vorauswahl und – bei deren erfolgreichem Bestehen – einer anschließenden Zugangsprüfung.

- (2) Die Bewerbungsfristen zum Vorauswahlverfahren werden auf der Internetseite der Barenboim-Said Akademie bekannt gegeben.
  - i. Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerber:innen von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung Mängel an der für das gewählte Hauptfach erforderlichen künstlerischen Eignung und geisteswissenschaftlichen Qualifikation zu erkennen sind. Die Vorauswahl basiert:
    - i auf den eingesandten Videos und dem Aufsatz nach §2 (2) g für das Hauptfach „Instrumentalstudien“ und für das Hauptfach „Klavier“.
    - ii auf den eingesandten Kompositionen und dem Aufsatz nach §2 (2) g für das Hauptfach „Komposition“.
  - ii. Das Ergebnis der Vorauswahl ist dem/der Bewerber:in nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung erfolgt dies mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Bewerber:innen, die die Vorauswahl bestanden haben, werden zur Zugangsprüfung eingeladen. Bei Ablehnung gilt die Zugangsprüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (3) Zweck der Zugangsprüfung ist es, festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische Eignung vorliegt. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel einmal jährlich in der zweiten Hälfte des Sommersemesters statt. Ausnahmen von dieser Regel können von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission in begründeten Fällen genehmigt werden. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt teilt dem/der Bewerber:in spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Ort und Termin der Prüfung mit.
- (4) Inhalte der Zugangsprüfung sind:
  - a) Im Hauptfach Instrumentalstudien:
    - i. Vortrag von ausgewählten Stücken auf dem Hauptfachinstrument. Grundsätzlich besteht das vorzutragende Programm aus mindestens drei Werken aus jeweils verschiedenen Stilepochen, zumeist ein *Concerto* und/oder eine Sonate, ein zeitgenössisches oder virtuoseres Stück und ein Auszug aus einer Orchesterpassage. Soweit nicht anders angegeben, sind alle Sätze vorzubereiten. Die genauen Anforderungen an die Programmauswahl für das jeweilige Hauptfachinstrument sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
    - ii. Der gesamte Vortrag dauert ca. 15 bis 20 Minuten; es werden dementsprechend nur Ausschnitte des vorbereiteten Programms angehört. Es müssen sich mindestens 10 Minuten pro Bewerber:in von der Prüfungskommission angehört werden. Danach ist die Prüfungskommission nicht verpflichtet, den Rest des vorbereiteten Programms in voller Länge anzuhören. Die Kommission kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.
  - b) Im Hauptfach Klavier:
    - i Vortrag von ausgewählten Stücken. Grundsätzlich besteht das vorzutragende Programm aus mindestens drei Werken aus jeweils verschiedenen Stilepochen, zumeist eine Sonate und/oder Etüde und ein zeitgenössisches Stück. Soweit nicht anders angegeben, sind alle Sätze vorzubereiten. Die Anforderungen an die Programmauswahl für Hauptfach Klavier sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
    - iii. Der Vortrag dauert ca. 15 bis 20 Minuten; es werden dementsprechend nur Ausschnitte des vorbereiteten Programms angehört. Es müssen sich mindestens 10 Minuten pro Bewerber:in von der Prüfungskommission



- angehört werden. Danach ist die Prüfungskommission nicht verpflichtet, den Rest des vorbereiteten Programms in voller Länge anzuhören. Die Kommission kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.
- c) Im Hauptfach Komposition:
    - i Eine 20 bis 30 minutenlange mündliche Prüfung bzw. fachliche Präsentation von drei Partituren eigener Kompositionen. Informationen zu diesem künstlerisch-praktischen Bestandteil der Zugangsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
    - ii Die eingereichten Partituren dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein und müssen für verschiedene Ensemblegrößen und Besetzungen konzipiert sein.
    - iii Eine Klausur (in der Regel 90 Minuten) im Bereich Musiktheorie und Gehörbildung.
  - d) Zusätzlich, für alle Hauptfächer (d.h. Instrumentalstudien, Komposition und Klavier) in den Fächern Geisteswissenschaften:
    - i 15 Minuten mündliche Prüfung inkl. kleines Kolloquium in englischer Sprache, in welchem die geisteswissenschaftliche Qualifikation im Hinblick auf die Ausrichtung des Studiengangs und das Profil der Akademie geprüft werden (vgl. § 2 Grundordnung).
- (5) Bei den Zugangsprüfungen im Hauptfach ist die Anwesenheit von mindestens zwei Prüfenden zu gewährleisten. Alle Hauptfachlehrer:innen sind berechtigt, Aufnahmeprüfungen abzunehmen.
- (6) Alle Prüfungsteile können auf Beschluss der Zulassungskommission auch ohne physische Präsenz unter Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel (z.B. Videokonferenzen, eingesandte Video- und/oder Tonaufnahmen etc.) abgenommen werden.

#### ***§ 4 Ergebnis der Zugangsprüfung und Zulassungsverfahren***

- (1) Nach dem Ende der Einzelprüfungen ist in einer Gesamtbeurteilung durch die Zulassungskommission festzustellen, ob der/die Bewerber:in die für den Masterstudiengang erforderliche künstlerische Eignung nachgewiesen hat (Ergebnis der Zugangsprüfung).
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem/der Bewerber:in nach Abschluss der Beratungen schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, bekannt zu geben.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das jeweils im Oktober desselben Jahres beginnende Studienjahr. Nach erfolgter Zulassung hat der/die Bewerber:in innerhalb der festgesetzten Immatrikulationsfrist der Akademie bekannt zu geben, ob er oder sie das Studium sofort oder später antreten wird. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht, verfällt der Anspruch auf Zulassung. Hat sich der/die Bewerber:in nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Zugangsprüfung immatrikuliert, muss er oder sie sich erneut einer Zugangsprüfung unterziehen, sofern er oder sie die Bewerbung aufrechterhalten möchte.
- (4) Als Teil des Zulassungsbescheid ist den Studierenden mitzuteilen, wie viele ECTS im Rahmen des Masterstudiengangs erbracht werden müssen (in der Regel 120 ECTS), um den Master insgesamt mit 360 ECTS (inklusive der ECTS, die aus dem



Bachelorstudium hervorgehen) abschließen zu können.

### **§ 5 Zulassungskommission**

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen. Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens fünf hauptberuflichen Hochschullehrer:innen und akademischen Mitarbeiter:innen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer:innen immer die Mehrheit stellen müssen.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin ist ex officio Vorsitzende/r der Zulassungskommission. Die übrigen Mitglieder werden vom Akademischen Senat bestimmt.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Gibt ein Mitglied innerhalb des akademischen Jahres seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Mitgliedschaft in der Zulassungskommission.
- (5) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nimmt ein/e Studierende/r der BSA mit Rederecht teil. Er/sie wird vom Akademischen Senat bestimmt.
- (6) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

### **§ 6 Öffentlichkeit**

- (1) Studienbewerber:innen, die sich dem gleichen Abschnitt des Zulassungsverfahrens unterziehen, können als Zuhörer:innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Bei der Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung sind keine Zuhörer:innen gestattet.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des/der Bewerber:in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

### **§ 7 Protokoll**

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber:innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission oder einer Vertretung und von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

### **§ 8 Bewerber:innen von anderen Hochschulen**

Bewerber:innen, die bereits an anderen Hochschulen Musik auf Masterniveau studiert



haben (nicht abgeschlossen), müssen sich grundsätzlich ebenfalls dem Zulassungsverfahren unterziehen. Die Zulassungskommission kann jedoch solche Bewerber:innen von einzelnen Prüfungsteilen oder von der Prüfung insgesamt befreien. Zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach § 3 (1) a ist ein Antrag auf Anerkennung vorheriger Prüfungsergebnisse beizufügen.

Die Entscheidung über eine Anerkennung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

### ***§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen***

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik (M.Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### ***§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Barenboim-Said Akademie Berlin in Kraft.